

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2008

Nr. 2008/1090

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel; Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

1.1 Vorgeschichte

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2008 haben mit Ausnahme von Clara Flury sämtliche Mitglieder des Kirchgemeinderates – inklusive Präsident – per sofort demissioniert. Damit ist die Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel gegenwärtig nicht beschluss- und handlungsfähig. Ersatzmitglieder sind keine vorhanden. Ob der Gemeinderat durch Nachnominierungen wieder in den Zustand der Beschlussfähigkeit versetzt werden kann, ist äusserst fraglich. Das Amt für Gemeinden wurde von der im Amt verbleibenden Gemeinderätin und von der Finanzverwalterin bereits dringend um Hilfe ersucht.

2. Erwägungen

2.1 Sachwalterschaft

Gemäss § 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzugreifen, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemässe Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates über eine längere Zeitdauer oder wenn sich das Wiedererlangen der Beschlussfähigkeit aus eigener Kraft von vornherein als äusserst unwahrscheinlich erweist, ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutivfunktionen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen, dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeinderat obliegenden, Exekutivfunktionen. Darunter fallen insbesondere die Durchführung von Wahlen der Behörden der Kirchgemeinde auf den nächstmöglichen Wahltermin sowie die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher, im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten, mit den in der Ge-

meindeordnung der Kirchgemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation, hat sich der ehemalige Präsident der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Kirchgemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er selber über grosse Erfahrung in der Führung einer Gemeinde verfügt und als aussenstehende Person von den in der Kirchgemeinde bestehenden Konfliktherden völlig unbelastet ist, wäre er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet.

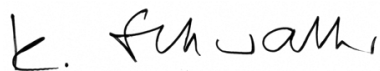
Lic. iur. Walter Keller hat erklärt, mit einer Entschädigung von 200 Franken pro Stunde, die Funktion des Sachwalters zu übernehmen. Dies entspreche einem um 30 % reduzierten ordentlichen Honorarsatz.

3. **Beschluss**

– gestützt auf die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

- 3.1 Gegen die Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet, mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im Wesentlichen:
 - a) Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel umschreiben.
 - b) Die Durchführung von Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen für weitere vakante Behördenfunktionen.
 - c) Die Durchführung der erforderlichen Gemeindeversammlungen.
 - d) Der Gemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeinde-reglementen für den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 200 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt

eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (3)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel, 4226 Kleinlützel, **(Einschreiben R)**

Lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn